

Geltendes Recht	Neue Version	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Seewis i. P. ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft.</p> <p>Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich zusammen aus Seewis Dorf und der Fraktion Schmitten/Pardisla.</p>	<p>Art. 1 Gemeinde</p> <p>Die Gemeinde Seewis i.P. bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.</p>	Neuer Text
<p>Art. 2</p> <p>¹Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p>²Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.</p>	<p>Art. 2 Autonomie</p> <p>¹Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p>²Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.</p>	Unverändert
<p>Art. 3</p> <p>Die Gemeinde besorgt die Aufgaben die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>	<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>¹Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.</p> <p>²Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p>³Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>	Gleicher Text, neu aufgegliedert
	<p>Art. 4 Auslagerung</p> <p>Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.</p>	Neu
	<p>Art. 5 Amts- und Schulsprache</p> <p>Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.</p>	Neu
<p>Art. 4</p> <p>Stimmfähig sind Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistsschwäche gemäss Art. 369 ZGB entmündigt wurden</p> <p>Art. 5</p>	<p>Art. 6 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>	Text zusammengefasst aus Art. 4, 5 und 6

<p>Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürger, Niedergelassene oder Aufenthalter in der Gemeinde wohnen.</p> <p>Art. 6 Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.</p>		
<p>Art. 10 Die Amtsdauer der Gemeindebehörde beträgt zwei Jahre, die der Baukommission und der Delegierten in Zweckverbänden vier Jahre, wenn die Verbandsstatuten nicht eine andere Amtsdauer vorschreiben.</p>	<p>Art. 7 Amtsdauer ¹Die Amtsdauer für Behördenmitglieder beträgt 2 Jahre. ²Die Mitglieder einer Behörde können höchstens sechs aufeinanderfolgende Amtsperioden in dasselbe Amt gewählt werden.</p>	<p>Neu: Amtsdauer von 2 Jahren für alle Behördenmitglieder sowie eine Amtsdauerbeschränkung von 12 Jahren für alle Behörden</p>
<p>Art. 9 Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens drei Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Demissionen sind der Gemeinde umgehend bekannt zu geben.</p>	<p>Art. 8 Demission Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 31. August vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Neu: Längere Frist bis zu den Wahlen</p>
<p>Art. 11 ¹Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils in der letzten Woche November oder in der ersten Woche Dezember statt. ²Die Wahl des Gemeindevorstandes wird auf zwei Jahre verteilt und im einen Jahr zwei und im anderen Jahr drei Mitglieder gewählt. ³Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>	<p>Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt ¹Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils in der letzten Woche November oder in der ersten Woche Dezember statt. ²Die Wahl des Gemeindevorstandes wird auf zwei Jahre verteilt. In einem Jahr werden zwei und im anderen Jahr drei Mitglieder gewählt. ³Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 12 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber definitiv aus, so erfolgt anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode</p>	<p>Art. 10 Ersatzwahlen ¹Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als 9 Monate dauert. An der nächsten Gemeindeversammlung erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode. ²Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p>	<p>Präziserer Text</p> <p>Abs. 2 neu</p>

<p>Art. 41 Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit ¹Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p>	<p>Neu / Für alle Behördenmitglieder, nicht nur für Gemeindevorstand Abs. 2 angepasst, somit unabhängig von dereffektiven Anzahl Behördenmitglieder</p>
<p>Art. 42 ¹Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. ²Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	<p>Art. 12 Stimpfpflicht Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	<p>Inhaltlich gleich Neu / Für alle Behördenmitglieder, nicht nur für Gemeindevorstand</p>
<p>Art. 42 ¹Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>	<p>Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>	<p>Inhaltlich gleich Neu / Für alle Behördenmitglieder, nicht nur für Gemeindevorstand</p>
<p>Art. 13 ¹Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ²Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes. ³Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. ⁴Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p>	<p>Art. 14 Ausschlussgründe ¹Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ²Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission. ³Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los. ⁴Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.</p>	<p>Unverändert Unverändert Neu Neu</p>

<p>Art. 13 ³ Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. ⁴ Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p>	<p>Art. 15 Unvereinbarkeit ¹Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden. ²Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 37 Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.</p>	<p>Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p>	<p>Unverändert Neu Art. 14</p>
<p>Art. 14 Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat</p>	<p>Art. 17 Ausstandspflicht ¹Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. ²Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten. ³Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>	<p>Unverändert Unverändert Neu</p>
<p>Art. 21 Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schäden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.</p>	<p>Art. 18 Schweigepflicht ¹Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p>	<p>Abs. 1 neu / gilt für Behörden und Gemeindeangestellte</p>

	² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.	Teils Art. 21
Art. 15 Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten schriftlich Stellung zu nehmen	Art. 19 Petitionsrecht Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert 3 Monaten Stellung zu nehmen.	Unverändert
Art. 20 In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag als erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand in einer nächsten Gemeindeversammlung darüber Bericht und Antrag zu unterbreiten.	Art. 20 Auskunftsrecht ¹ Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen. ² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. ³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.	Unverändert z.T. neu Neu
Art. 16 ¹ Achtzig in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten. ² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden und ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen	Art. 21 Initiativrecht ¹ Einhundertzwanzig (120) in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. ² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.	Neu 120 Unverändert
Art. 17 ¹ Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert vier Monaten nach Einreichung zur Abstimmung zu bringen. ² Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten. Liegt ein Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und	Art. 22 Verfahren bei Initiativen ¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.	Zeitraum auf max. 1 Jahr verlängert

dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.	² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.	Unverändert
Art. 18 Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.	Art. 23 Rückzug der Initiative Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.	Unverändert
Art. 19 Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet. Ein entsprechender Entscheid des Gemeindevorstandes ist den fünf Erstunterzeichnern schriftlich mitzuteilen	Art. 24 Rechtswidrige Initiative ¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt. ² Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.	Unverändert Unverändert; die Regel der 5 Erstunterzeichner ist usus
Art. 20 In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegen stehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag als erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand in einer nächsten Gemeindeversammlung darüber Bericht und Antrag zu unterbreiten.	Art. 25 Motionsrecht ¹ Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten. ² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemäss.	Gleiches Recht Neu: Zusätzlicher formeller Schritt mit klarer Frist Neu
Art. 38 ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. ² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.	Art. 26 Wiedererwägung ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. ² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.	Unverändert Unverändert

<p>Art. 21 Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.</p>	<p>Art. 27 Verantwortlichkeit Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 22 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Art. 28 Beschwerderecht Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 23 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen. Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>Art. 29 Protokolle ¹Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert. ³Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.</p>	<p>Umfassendere Formulierung</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>
<p>Art. 24 ¹Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Protokolle sind unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann dabei auch über elektronische Medien, wie beispielsweise das Internet erfolgen. ²Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p>	<p>Art. 30 Einsichtnahme in die Protokolle ¹Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen. ²Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. ³Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>

³ Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden		
	Art. 31 Informationspflicht Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.	Neu / Kantonsverfassung schreibt Artikel vor
II. Gemeindeorganisation	II. Gemeindeorganisation	
	1. Ordentliche Gemeindeorgane	
Art. 26 Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben. Art. 25 Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung b) der Gemeindevorstand die Geschäftsprüfungskommission.	Art. 32 Organe der Gemeinde ¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung aus. ² Die Organe der Gemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung; b) der Gemeindevorstand; c) die Geschäftsprüfungskommission.	Unverändert Unverändert
a) Die Gemeindeversammlung	A. Die Gemeindeversammlung	
	Art. 33 Wahlen und Abstimmungen Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung, sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.	Neu? Oder vorher in welchem Artikel?
Art. 31 Jede verfassungsmässig eingeladene Gemeindeversammlung ist bei Wahlen und Abstimmungen beschlussfähig	Art. 34 Beschlussfähigkeit, Verfahren ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. ² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind. ³ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde. ⁴ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.	Unverändert Präzisierung Neu Neu

<p>Art. 30 Der Besuch der Gemeindeversammlung ist freiwillig.</p>	<p>Art. 35 Öffentlichkeit, Ausstand ¹Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. ²Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. ³Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern. ⁴Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Veränderter Text Neu gemäss Gemeindegesetz</p>
<p>Art. 27 Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornahme der Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) des Gemeindepräsidenten b) der Mitglieder des Vorstandes c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission c) der Mitglieder des Schulrates im Schulverband Grüşch/Seewis d) der Delegierten in Zweckverbände e) der übrigen Ämter, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind. 2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente; 3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses; 4. die Bewilligung von Ausgaben die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen; 5. die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sofern nicht der Vorstand zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde; 6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften; 	<p>Art. 36 Entscheidungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornahme der Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeindepräsidentin, des Gemeindepräsidenten b) der vier Mitglieder des Gemeindevorstandes c) der drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission d) der zwei Mitglieder des Schulrates im Schulverband Grüşch/Seewis e) der Delegierten in die Zweckverbände 2. die Genehmigung des Budgets; 3. die Genehmigung der Jahresrechnung; 4. die Festsetzung des Steuerfusses; 5. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung und von Gesetzen; 6. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über CHF 50'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über CHF 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben; 7. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes übersteigen; 8. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 50'000 übersteigt; 	<p>Unverändert</p> <p>Ergibt sich aus Anpassung im Art. 44 (neu)</p>

<p>7. die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sonderrechte;</p> <p>8. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;</p> <p>9. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;</p> <p>10. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</p>	<p>9. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen;</p> <p>10. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</p> <p>11. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.</p> <p>12. über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.</p>	
<p>Art. 33 Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.</p>	<p>Art. 37 Stimmzähler Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 34 ¹Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. ²Massgebend bei der offenen Abstimmung ist das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. ³Bei schriftlicher Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt</p>	<p>Art. 38 Abstimmungen ¹Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. ²Massgebend bei der offenen Abstimmung ist das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. ³Bei schriftlicher Abstimmung ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 35 ¹Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. ²Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ³Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen</p>	<p>Art. 39 Wahlen ¹Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. ²Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	<p>Unverändert</p>

	³ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.	
b) Gemeindevorstand	B. Gemeindevorstand	C.
<p>Art. 39</p> <p>¹Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.</p> <p>²Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>³Die Fraktion Schmitt/Pardisla hat Anrecht auf zwei Mitglieder.</p> <p>Ist es der Fraktion Schmitt/Pardisla infolge fehlender Kandidaten nicht möglich, die ihr zustehenden Sitze zu beanspruchen, so können diese Sitze durch Stimmberechtigte aus dem Dorf besetzt werden</p>	<p>Art. 40 Funktion und Zusammensetzung</p> <p>¹Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p> <p>²Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>³Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.</p> <p>⁴Die Fraktion Schmitt/Pardisla hat Anrecht auf zwei Mitglieder. Ist es der Fraktion Schmitt/Pardisla infolge fehlender Kandidaten nicht möglich, die ihr zustehenden Sitze zu beanspruchen, so können diese Sitze durch Stimmberechtigte aus dem Dorf besetzt werden.</p>	<p>Neue Formulierung</p> <p>Unverändert</p> <p>Neu</p> <p>Unverändert</p>
<p>Art. 40</p> <p>¹Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch seinen Stellvertreter einberufen so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>²Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen</p>	<p>Art. 41 Sitzungen</p> <p>¹Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>²Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist die Präsidentin, der Präsident verpflichtet, innert zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. In der Regel soll die Einberufung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Erweiterte Formulierung</p>
<p>Art. 43</p> <p>Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung 2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung; 	<p>Art. 42 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen; 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht; 3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen; 	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Neu</p>

<p>3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungszweige; die Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung;</p> <p>4. die Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung;</p> <p>5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;</p> <p>6. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00 und bis CHF 1'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;</p> <p>7. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen sofern ein Gesamtbetrag von CHF 10'000.00 nicht überschritten wird;</p> <p>8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;</p> <p>9. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;</p> <p>10. die Wahl der Gemeindeangestellten, ausgenommen die Lehrkräfte.</p>	<p>4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;</p> <p>5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;</p> <p>6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;</p> <p>7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;</p> <p>8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;</p> <p>9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;</p> <p>10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.</p>	<p>Neu in Kompetenz Gemeindevorstand</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Neu</p> <p>Unverändert</p>
<p>Art. 43</p> <p>10. die Wahl der Gemeindeangestellten, ausgenommen der Lehrkräfte</p>	<p>Art. 43 Wahlbefugnisse Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:</p> <p>1. die Gemeindemitarbeitenden;</p> <p>2. Mitglieder von Kommissionen;</p> <p>3. die Delegierten in die Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;</p> <p>4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>Neue Aufzählung gemäss Praxis</p>
<p>Art. 43</p> <p>Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <p>6. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00 und bis CHF</p>	<p>Art. 44 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands Der Gemeindevorstand ist zuständig für:</p> <p>1. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu CHF 50'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu CHF 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;</p> <p>2. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch CHF 50'000 pro Jahr;</p>	<p>Neue Spruchkompetenz</p>

<p>1'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;</p> <p>7. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen sofern ein Gesamtbetrag von CHF 10'000.00 nicht überschritten wird;</p> <p>8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;.</p>	<p>3. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 50'000;</p> <p>4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 50'000 nicht übersteigt.</p>	
<p>Art. 44 Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Gemeindepräsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied führt zusammen mit dem Gemeinde-Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde</p>	<p>Art. 45 Vertretung der Gemeinde nach aussen ¹Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. ²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>
<p>Art. 45 Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Art. 46 ¹Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten. ²Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.</p>	<p>Art. 46 Departemente ¹Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements. ²Der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements kommt bei budgetierten Positionen eine Finanzkompetenz bis zu CHF 1'000 zu. ³Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Geänderte Formulierung</p> <p>Neu</p> <p>Unverändert</p>
<p>Art. 47 ¹Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Sitzungen des Gemeindevorstandes.</p>	<p>Art. 47 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident ¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.</p>	<p>Unverändert</p>

<p>²Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste für die Sitzungen des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p> <p>³In dringlichen Fällen kann er vorsorglich provisorische Anordnungen treffen</p>	<p>²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p> <p>³In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p>	
<p>c) Geschäftsprüfungskommission</p>	<p>C. Geschäftsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 48 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selber</p>	<p>Art. 48 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p>	<p>Präzisere Formulierung</p>
<p>Art. 49</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>²Die Geschäftsprüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das Amt für Gemeinden oder private Sachverständige mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</p> <p>³Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten</p>	<p>Art. 49 Aufgaben, Befugnisse</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> <p>²Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.</p> <p>³Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.</p> <p>⁴Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.</p> <p>⁵Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>
	<p>2. Kommissionen</p>	

	Art. 50 Baukommission Die Baukommission wird als ständige Kommission eingesetzt. Ihre Zusammensetzung, Funktion und Aufgabe richtet sich nach dem Baugesetz. Die Mitglieder werden vom Gemeindevorstand gewählt.	Neu / Praxis
	Art. 50 Kommissionen Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.	Neu
Art. 60 Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeindevorstand unterstellt. Sie besorgt das Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit sie damit betraut wird	Art. 51 Gemeindeverwaltung Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin / dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.	Unverändert
Art. 61 Der Gemeindeganzlist leitet die Gemeindeverwaltung. Er führt das Protokoll der Gemeindeversammlung und der Sitzungen des Gemeindevorstandes. Bei den Sitzungen hat er beratende Stimme.	Art. 52 Gemeindeganzlist / Gemeindeganzlist ¹ Die Gemeindeganzlist / der Gemeindeganzlist leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal. ² Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.	Unverändert
	Art. 53 Anstellung des Personals Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht.	Neu / Praxis
IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben	III. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben	
	Art 54 Finanzhaushaltsgrundsätze ¹ Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass: <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind; 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll; 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt. 	Neue Umschreibung
Art. 62 Das Vermögen der Gemeinde besteht gemäss Art. 27 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden: <ol style="list-style-type: none"> a) aus Sachen im Gemeingebrauch; 	Art. 55 Zusammensetzung des Vermögens Das Vermögen der Gemeinde besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sachen im Gemeingebrauch; 2. dem Verwaltungsvermögen; 	Unverändert

<p>b) aus dem Verwaltungsvermögen; c) aus dem Nutzungsvermögen; d) aus dem Finanzvermögen</p>	<p>3. dem Nutzungsvermögen; 4. dem Finanzvermögen.</p>	
<p>Art. 67 ¹Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung ²Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung</p>	<p>Art. 56 Steuern und Abgaben Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.</p>	<p>Formulierung angepasst</p>
<p>Art. 64 Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen <i>Gemeindegesetz</i>.</p>	<p>Art. 57 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen ¹Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen. ²Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.</p>	<p>Präzisierung Neu</p>
<p>Art. 64 Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen <i>Gemeindegesetz</i>.</p>	<p>Art. 58 Vorzugslasten Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 64 Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen <i>Gemeindegesetz</i>. Art. 66 ¹Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet. ²Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. ³Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können</p>	<p>Art. 59 Gebühren ¹Die Gemeinde kann von den Benützerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet. ²Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. ³Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.</p>	<p>Präzisierung</p>

Art. 67 ¹ Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung ² Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung	Art. 60 Steuern Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.	Unverändert
	Art. 61 Übergangsbestimmung Die Beschränkung der Amtsdauer gemäss Art. 7 Abs. 2 wird auch gegenüber den bisherigen, d.h. nach der alten Verfassung gewählten Behördenmitgliedern wirksam. Die laufende bzw. von diesen bereits zurückgelegte Amtsdauer wird an die Beschränkung der Amtsdauer angerechnet.	Neu
VII. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen	
Art. 71 Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit Beschluss durch die Gemeindeversammlung in Kraft.	Art. 62 Revision Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.	Verkürzte Formulierung / s. Art. 42 und 63
Art. 72 Die vorliegende Verfassung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auf für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.	Art. 63 Inkrafttreten ¹ Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 3. Dezember 2010 inkl. seitherige Teilrevisionen. ² Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.	
Art. 3a Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.		Aufgehoben / Der Verfassungsentwurf beruht auf einer geschlechtergerechten Formulierung.
III. Verwaltungszweige		
1. Schule		
Art. 54 ¹ Die Gemeindeversammlung wählt die Schulräte in den Schulverband Grüschi/Seewis. Das für den Bereich Bildung zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates. ² Die Fraktion Schmitti/Pardisla stellt mindestens ein Mitglied.		Statuten Schulverband
2. Forst		
3. Bauten und Strassen		Art. 46, Departemente
4. Alpen und Weiden		

5. Fürsorge		
V. Bürgergemeinde		Richtet sich nach der Kantonalen Gesetzgebung
VI. Kirchgemeinden		Selbständig / Kantonsverfassung

14. Dezember 2018 / hesa